



Festsetzungen

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Allgemeines Wohngebiet - MA -)

In dem Allgemeinen Wohngebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. Gartenbetriebe
3. Tankstellen
4. Ställe für Kleintierhaltung

Damit wird gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan aufgeführten Grund- und Geschosflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§ 12 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstmögliche Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (Abweichende Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung allgemein fest, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücklichen Hausgruppen von untergeordneter Höhe zulässig sind.

Ziffer 4 (Hecken und Zäune)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch einen Randstein zu begrenzen. Hecken und Zäune sind nur als mittlere und hintere Grundstücksgrenzen, nicht höher als 60 cm, zulässig.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 10 Abs. 1 der Landesbauordnung von 25. 6. 1969 (GV. NW. S. 373) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 2 (Bergbau)

Der Flurbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau liegt. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes).

C. Anmerkungen

Ziffer 1

Entschaffungsparagrafen regeln sich nach den §§ 40 ff. Bundesbaugesetz.

D. Aufzählende Bebauungspläne

- 1) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Stadt Herne vom 31. 7. 1900
- 2) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der verlängerten Dügelstraße vom 27. 4. 1906

Blatt 1
Bebauungsplan Nr. 64
STÄDTISCHES ALTENHEIM WIESCHERSTRASSE

Bestandteile des Bebauungsplanes:
1) Blatt 1 (Grundriß)

Aufzuehrende Bebauungspläne:
2) u. 3) Siehe Abschnitt D des Textteiles

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 u. 3 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 8. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Herne
Flur 29
Maßstab 1 : 500

8511 g	8511 h	8611 g
8511 e	8511 f	8611 e
8511 c	8511 d	8611 c

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden besichert.

Herne, den 8. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dörfergebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
n nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
U überbaubare Grundstücksflächen
W Wohnbaufächen
G Gewerbebaufächen
S Sonderbaufächen
B Baulinie
D Baugrenze

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

△ Satteldach
F Flachdach
P Putzdach
W Walmdach
A Asym. Dach
30 Dachneigung
H Hauptfrischleitung

Verkehrsflächen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

St Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P öffentliche Parkflächen
S Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)

B Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
K Krankenhaus
S Schule
Th Theater
J Jugendheim
P Post
K Kirche
H Hallenbad
K Kinderkrippe, Kindergarten
S Schutzraum
F Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

V Versorgungsfächen oder -baugrundstücke
G Gaswerk
P Pumpwerk
W Wasserwerk
K Kläranlage
A Abwasser offen
E Elektrizitätswerk
U Umformstation
F Fernheizwerk
B Brunnen
A Abwasser geschlossen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO)

F Flächen für Aufschüttungen
A Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)

F Flächen für die Landwirtschaft
F Flächen für die Forstwirtschaft
F Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO)

F Flächen für Gemeinschaftsanlagen
S Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 11 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)

Ga Garagen
St Stellplätze
G Gemeinschaftsgaragen
Gst Gemeinschaftsstellplätze

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen der Privatwirtschaftlichen Zwecken dienen

Mit Geh- und Fahr- und Landungsrechten zu behebende Flächen

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. von Baugruben) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugrubens

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)

Parkanlage
Badeplatz

Friedhof
Dauerklingarten
Sportplatz
Spielplatz

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Verbandsgrenzfläche
Flächen für Bahnanlagen

Bestand
Darstellung nach dem Katasterplan für Katasterkarten und Veranschaulichung in Karten- und Wandkarten von 17. 10. 1964 (BGI. Nr. 10) für Landesplanung, Verwaltung und öffentliche Arbeiten von 18. 5. 1964 (GV. NW. S. 373)

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BauB) vom 23. 6. 1960 (BGI. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 11. 1968 (BGI. IS. 1237)
Planzonenverordnung vom 19. 11. 1965 (BGI. IS. 21)
§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1966 (GV. NW. S. 433)
§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373)

Unverbindliche Darstellung
Planung, z. B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Herne, den 16. 5. 1969
Stadtdirektor
gez. Leyh

Herne, den 20. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Herne, den 19. 5. 1969

Herne, den 17. 7. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Herne, den 24. 11. 1969
Landesbauhelfer
I. A.

Herne, den 2. 3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

L. S. gez. Gauert
Stadtdirektor

L. S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Wenner
Stadtdirektor

gez. Partner
Schriftführer

L. S. gez. Gauert
Stadtdirektor

L. S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Partner
Stadtdirektor

gez. Partner
Schriftführer

L. S. gez. Leyh
Stadtdirektor

L. S. gez. Wisse
Regierungs- u. Vermessungsrat

L. S. gez. Leyh
Stadtdirektor

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 2 u. 3 zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 8. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

Herne, den 8. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

Herne, den 20. 5. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Herne, den 19. 5. 1969

Herne, den 17. 7. 1969
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Herne, den 24. 11. 1969
Landesbauhelfer
I. A.

Herne, den 2. 3. 1970
Der Oberstadtdirektor
I. A.

L. S. gez. Reuter
Stadtdirektor

L. S. gez. Gauert
Stadtdirektor

L. S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Wenner
Stadtdirektor

gez. Partner
Schriftführer

L. S. gez. Gauert
Stadtdirektor

L. S. gez. Brauner
Oberbürgermeister

gez. Partner
Stadtdirektor

gez. Partner
Schriftführer

L. S. gez. Leyh
Stadtdirektor

L. S. gez. Wisse
Regierungs- u. Vermessungsrat

L. S. gez. Leyh
Stadtdirektor